 <p><b>Gemeinsamer Flächennutzungsplan</b> Städteregion Ruhr</p>	<p><b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>004</p>	<p>Jahr</p> <p>2025</p>
<p><b>Sitzungstermin:</b></p>	<p><b>09.05.2025</b></p>	
<p><b>Vorlage zur:</b></p>	<p><b>Beratung/Empfehlung</b></p>	
<p><b>Beratungsgegenstand:</b></p>		
<p><b>Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 64 HER Jauerstraße in Herne</b></p>		
<p><b>Der Ausschuss empfiehlt den jeweils zuständigen Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft folgenden Beschluss zu fassen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der <b>&lt;Rat/ Ausschuss&gt;</b> der Stadt <b>&lt;Name&gt;</b> nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.</li> <li>2. Der <b>&lt;Rat/Ausschuss&gt;</b> der Stadt <b>&lt;Name&gt;</b> beschließt gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum GFNP 64 HER Jauerstraße</li> </ol>		
<p><b>Anlagen: Entwurf einer gemeinsamen Beschlussvorlage GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 64 HER Jauerstraße in Herne</b></p>		
<p><b>Datum: 09.04.2025</b></p>	<p><b>gez.: Harter</b></p>	

## **Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:**

### **Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 64 HER Jauerstraße in Herne**

#### vbA:

Der vbA empfiehlt den jeweils zuständigen Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft folgenden Beschluss zu fassen:

#### Beschlusstext

1. Der **<Rat/ Ausschuss>** der Stadt **<Name>** nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der **<Rat/Ausschuss>** der Stadt **<Name>** beschließt gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum GFNP 64 HER Jauerstraße.

#### Sachverhaltsdarstellung

Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss werden nach regionaler Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in den gemäß kommunaler Regelungen jeweils zuständigen Gremien der Städte behandelt.

Der **<Rat/Ausschuss>** der Stadt **<Name>** hat am **<Datum; Monat ausschreiben>** nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP am 07. Februar 2025 die Aufstellung des Änderungsverfahrens 64 HER Jauerstraße beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 13. Januar bis 13. Februar 2025 durchgeführt.

Der etwa 1,0 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte, im Ortsteil Herne-Süd. Er wird im Wesentlichen begrenzt durch die Jauerstraße im Westen, dem Hölkeskampring im Norden, das Wohngebäude / Grundstück Hölkeskampring 88 im Osten und eine Grabelandfläche im Süden. Der an der Jauerstraße 1 bestehende Blumen- und Floristikhandel beabsichtigt eine bauliche Erweiterung und eine Erweiterung der Verkaufsfläche. Mit der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) und der parallelen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 sollen die planerischen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Im GFNP wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da sich die geplante Nutzung (beabsichtigte Festsetzung im Bebauungsplan als Sondergebiet der Zweckbestimmung Gartenmarkt) nicht aus der gegenwärtigen Darstellung des GFNP entwickeln lässt, soll eine Änderung der Darstellung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel – Bau- / Gartenmarkt (ca. 0,7 ha) erfolgen. Darüber hinaus wird der nordöstliche Teil des Änderungsbereiches künftig als Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha) dargestellt, da sich auf dieser ein bestehendes Wohnhaus

befindet. Dieses wird mit der Darstellung als Wohnbaufläche in seiner Nutzung gesichert und knüpft zudem an die bestehende angrenzende Wohnbaufläche im Osten an.

#### Weiteres Verfahren

Die Veröffentlichung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 voraussichtlich im Zeitraum November / Dezember 2025. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss in die Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung beim Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) eingereicht.

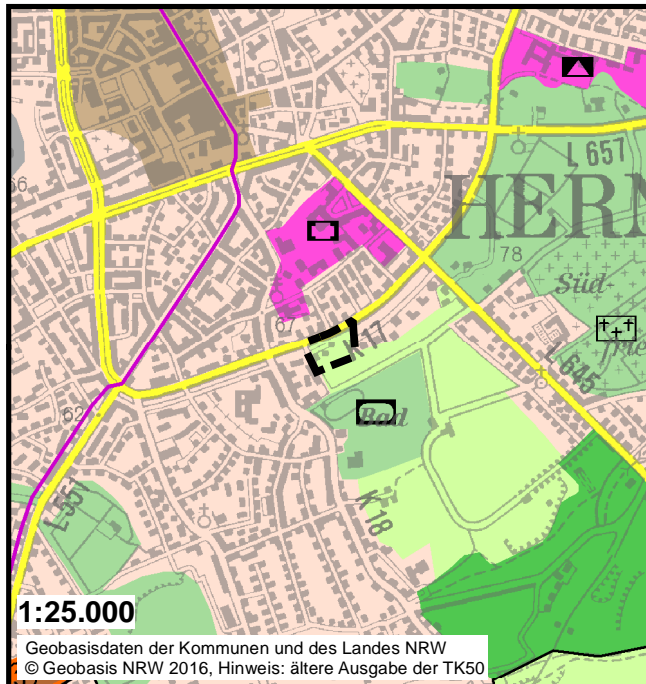
#### Anlagen

- Änderungsplan Entwurf
- Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie
- synoptische Darstellung der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der Stellungnahmen der Verwaltung

# Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

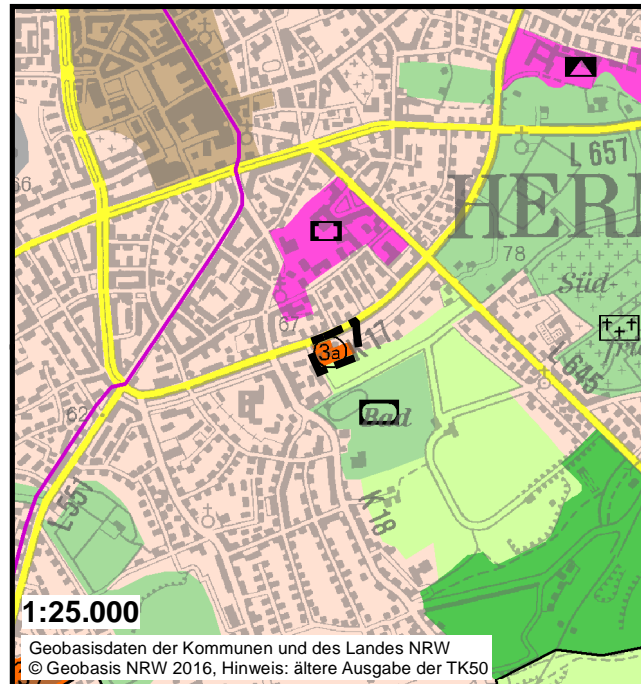
## Nr. 64 HER Jauerstraße



### Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft



### Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

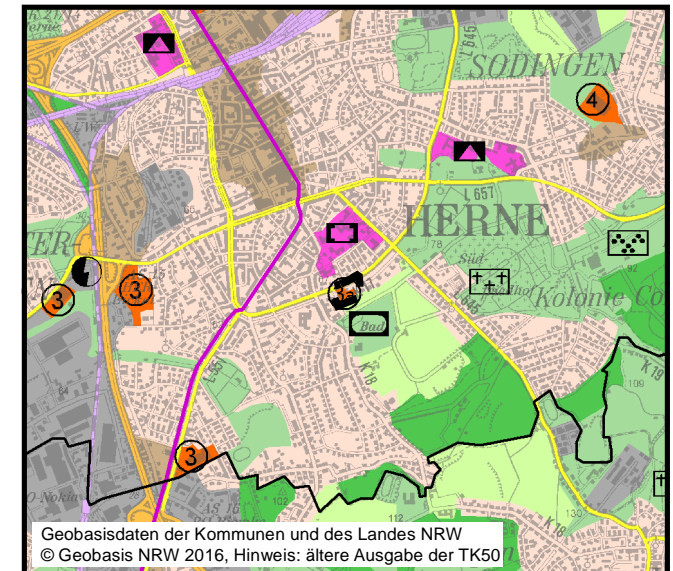
Wohnbauflächen

Sonderbauflächen

3a Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel - Bau-/Gartenmarkt



### Originaldarstellung in 1: 50.000



## **GFNP-Änderung 64 HER Jauerstraße (Entwurf)**

### **Teil A: Begründung**

<b>1</b>	<b>Anlass und Erfordernis der Änderung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben</b>	<b>2</b>
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	4
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	5
2.4	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes / der Landschaftspläne	5
2.5	Bebauungsplanung	6
2.6	Sonstige informelle Planungen	6
2.6.1	Masterplan Einzelhandel	6
2.6.2	Klimafolgenanpassungskonzept	6
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Änderung</b>	<b>7</b>
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	7
3.3	Bedarfsnachweis	7
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
<b>4</b>	<b>Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>8</b>
5.1	Technische Infrastruktur	8
5.2	Baudenkmäler	8
5.3	Bodendenkmalpflege	9
5.4	Bodenschutzklausel	9
5.5	Altlasten	9
5.6	Bergbau	9
5.7	Kampfmittel	9
5.8	Klimaschutzklausel	9
5.9	Starkregen und Überflutungen	10
5.10	Vorsorgender Hochwasserschutz	10
5.11	Seveso III	11
5.12	Verbandsgrünflächen	11
5.13	Verkehr	11
<b>6</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>11</b>
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	11
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	11
6.3	Weiteres Verfahren	11
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz / Umweltmonitoring</b>	<b>12</b>

**Stand: März 2025**

## **Teil A: Begründung**

### **1 Anlass und Erfordernis der Änderung**

Der etwa 1,0 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte, im Ortsteil Herne-Süd. Er wird im Wesentlichen begrenzt durch die Jauerstraße im Westen, dem Hölkeskampring im Norden, das Wohngebäude / Grundstück Hölkeskampring 88 im Osten und eine Grabelandfläche im Süden. Der an der Jauerstraße 1 bestehende Blumen- und Floristikhandel beabsichtigt eine bauliche Erweiterung und eine Erweiterung der Verkaufsfläche. Mit der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) und der parallelen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 sollen die planerischen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Im GFNP wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da sich die geplante Nutzung (beabsichtigte Festsetzung im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gartenmarkt) nicht aus der gegenwärtigen Darstellung des GFNP entwickeln lässt, soll eine Änderung der Darstellung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel – Bau- / Gartenmarkt (ca. 0,7 ha) erfolgen. Darüber hinaus wird der nordöstliche Teil des Änderungsbereiches künftig als Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha) dargestellt, da sich auf dieser ein bestehendes Wohnhaus befindet. Dieses wird mit der Darstellung als Wohnbaufläche in seiner Nutzung gesichert und knüpft zudem an die bestehende angrenzende Wohnbaufläche im Osten an.

### **2 Planungsrechtliche Vorgaben**

#### **2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)**

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der GFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

#### **2-3 Ziel: Siedlungsraum und Freiraum**

*„Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.“*

*Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. [...]“*

Gemäß dem o.g. Ziel befindet sich der Änderungsbereich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichs. Dem Ziel wird somit entsprochen.

#### **6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

*„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]“*

#### **6.1-3 Grundsatz: Leitbild „dezentrale Konzentration“**

*„Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.“*

Der Änderungsbereich wird bereits als Gartenmarkt genutzt. Die Planung dient einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Betriebes auf vorhandener Fläche. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen findet nicht statt. Die Betriebserweiterung erfordert jedoch die Festsetzung einer Baufläche im Bebauungsplan und die Darstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan in siedlungsräumlich integrierter Lage. Die Planung entspricht somit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung.

#### **6.1-6 Grundsatz: Vorrang der Innenentwicklung**

*„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]“*

Im Hinblick auf eine nachhaltige Stadtentwicklung wird seitens der Stadt Herne die planerische Strategie verfolgt, vorrangig Innenentwicklung zu betreiben und Brachflächen zu aktivieren sowie die vorhandenen Infrastrukturen zu nutzen. Vorhandene Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bestandsorientierte bauliche Ergänzung eines Gartenmarktes auf bestehendem Betriebsgrundstück. Durch die bauliche Erweiterung wird der Siedlungsraum nicht in den Außenbereich vergrößert. Dem Grundsatz wird daher entsprochen.

#### **6.2-1 Grundsatz: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche**

*„Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).*

*Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]“*

Der Änderungsbereich wird gemäß der Erläuterungskarte 2 des Regionalplans Ruhr dem zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereich (ZASB) zugeordnet. Die Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen wird als sehr hoch eingestuft. Dem genannten Grundsatz wird entsprochen.

#### **6.5-1 Ziel: Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen**

*„Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.“*

Der Änderungsbereich wird im Regionalplan Ruhr als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. Dem Ziel wird somit entsprochen.

#### **6.5-4 Grundsatz: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche**

*„Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz, der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten.“*

Der bestehende Gartenmarkt hat eine Verkaufsfläche von ca. 1.550 m<sup>2</sup> die – gemäß gegenwärtiger Vorplanung – auf ca. 2.700 m<sup>2</sup> erweitert werden soll. Die konkrete Festsetzung von Verkaufsflächen erfolgt im Bebauungsplan. Von der Einhaltung des Kongruenzgebotes des Grundsatzes 6.5-4 ist angesichts der vergleichsweise geringen Verkaufsflächendimension des Vorhabens sicher auszugehen.

**6.5-5 Ziel: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente**

*„Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei den Sortimenten um Randsortimente handelt.“*

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb zentraler Versorgungsbereiche gemäß Masterplan Einzelhandel der Stadt Herne. Das Ziel ist insofern einschlägig. Als zentrenrelevante Randsortimente zum Gartenmarkt sind Schnittblumen sowie Glas / Porzellan / Keramik und Hausrat / Haushaltswaren vorgesehen. Die konkrete Festsetzung von Verkaufsflächen erfolgt im Bebauungsplan. LEP-Ziel 6.5-5 ist dabei zu beachten.

Textliche Ziele und Grundsätze des LEP NRW stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des LEP NRW.

## 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

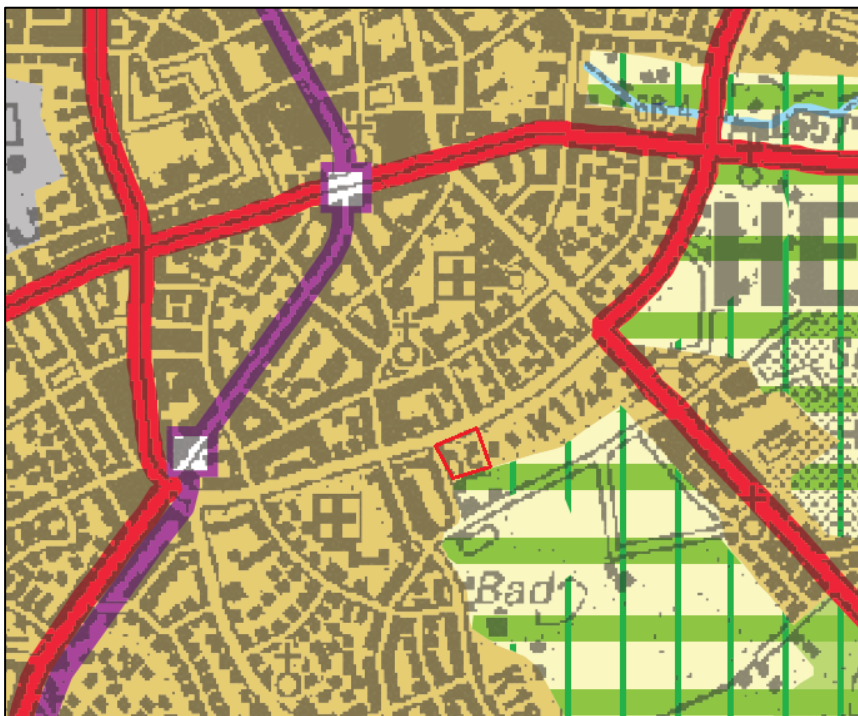


Abbildung 1: Ausschnitt des Regionalplans Ruhr

Der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Regionalplan Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich vollständig „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) fest.

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RP Ruhr sind insbesondere folgende:

### **1.1-1 Ziel: Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren**

*„Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf das abgestufte Siedlungssystem auszurichten, das in „Siedlungsbereiche“ und „Eigenentwicklungsortlagen“ gegliedert ist. [...]“*

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichs. Dem Ziel wird daher gefolgt.

### **1.1-4 Ziel: Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln**

*„Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zu erfolgen. [...]“*

Gemäß der aktuellen Siedlungsflächenbedarfsberechnung des RVR (Stand März 2025) ergeben sich für die Stadt Herne folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 58,9 ha stehen Netto-Reserveflächen von 34,5 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf von 24,4 ha bzw. ein flächennutzungsplanerischer Neudarstellungsbedarf von 32,7ha. Durch die neue Wohnbauflächendarstellung im Nordosten des Änderungsbereiches soll das dort bestehende Wohnhaus in seiner Nutzung planungsrechtlich gesichert werden und knüpft gleichzeitig an die angrenzende Wohnbaufläche im Osten an. Die Planung sichert entsprechend lediglich eine bereits vorhandene Wohnbebauung als Wohnbaufläche ab. Dem oben genannten Ziel wird gefolgt.

### **1.2-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern**

*Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. [...]“*

Die vorgesehenen Darstellungen (Sondergebiet Bau- / Gartenmarkt und Wohnbaufläche) entsprechen dem Nutzungsspektrum des ASB. Die geplante GFNP-Änderung entspricht somit der Festlegung des RP Ruhr. Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des RP Ruhr.

## **2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung**

Gemäß § 34 LPlIG kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde (RVR) anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlIG ist mit Schreiben vom 02.01.2025 erfolgt. Der RVR hat die Zielkonformität der Planung bestätigt. Der Inhalt des Schreibens kann der Synopse der im Rahmen der landesplanerischen Zielabfrage gem. § 34 (1) LPlIG eingegangenen Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde (RVR) und der Bezirksregierung Arnsberg entnommen werden.

## **2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes / der Landschaftspläne**

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich zwar innerhalb der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Herne, jedoch trifft dieser für den Änderungsbereich keine Festsetzungen.

Südöstlich an den Änderungsbereich grenzt das 77 ha große LSG 7.2.2.15 „Dügelbruch“.

Gem. Entwicklungskarte befindet sich der Änderungsbereich, der gegenwärtig bereits zum Zwecke des Blumen- und Floristikhandels baulich geprägt und genutzt wird (ca. 1 ha), im nord-

westlichen Bereich des 59,9 ha großen Entwicklungsraumes 1.13 „Südöstlich des Hölkeskampringes, beiderseits der Wiescherstraße“. Der Entwicklungsraum ist schwach von Grundwasser geprägt und wird überwiegend als Ackerland genutzt und ist in der derzeitigen Struktur bei teilweiser Anreicherung mit Gehölzen zu erhalten. Entwicklungsziel ist zudem die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Des Weiteren befindet sich die westliche Fläche des Änderungsbereiches im 0,4 ha großen Entwicklungsraum 9.21, welcher als Entwicklungsziel die Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung hat. Dieser Bereich ist aus Maßstabsgründen zwar Bestandteil des Änderungsbereichs nicht aber der Vorhabenfläche des Gartemarktes. Das Plangebiet ist im Entwurf des neu in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes nicht enthalten.

## 2.5 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8/2 - Hölkeskampring - aus dem Jahr 1971, welcher für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“, „Straßenverkehrsfläche (öffentlich)“ und „Grünflächen (öffentlich)“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festsetzt. Im Bereich der festgesetzten „Flächen für die Landwirtschaft“ sind „Verbandsgrünflächen“ nachrichtlich in den Plan übernommen worden. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8/2 – Hölkeskampring – stehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entgegen, sodass die Aufstellung eines neuen, hier Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich ist.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung (APS) hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 entsprechend beschlossen, für ein Gebiet zwischen der Jauerstraße im Westen, dem Hölkeskampring im Norden, dem Wohngebäude / Grundstück Hölkeskampring 88 im Osten und einer Grabelandfläche im Süden den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 - Jauerstraße - aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Blumen- und Floristikhandels zu schaffen. Darüber hinaus sollen für das bestehende Wohnhaus im Norden des Plangebietes Umbaumaßnahmen zumindest planungsrechtlich ermöglicht werden.

## 2.6 Sonstige informelle Planungen

### 2.6.1 Masterplan Einzelhandel

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb zentraler Versorgungsbereiche oder ausgewiesener Sonderstandorte gemäß Masterplan Einzelhandel. Es handelt sich aber um eine städtebaulich integrierte Lage. Geplant wird die Erweiterung eines bestehenden Betriebes mit nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment. Einschlägig ist demnach Leitsatz III des Masterplans Einzelhandel: *„Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem und nicht zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment soll primär an den ausgewiesenen Sonderstandorten (...) vorgesehen werden. Darüber hinaus ist eine Ansiedlung und / oder Erweiterung grundsätzlich auch an anderen Standorten möglich, wenn städtebauliche Gründe dafür und raumordnerische Ziele nicht dagegensprechen.“*

Die geplante maßvolle Erweiterung des vorhandenen Marktes dient der Sicherung seiner Zukunftsfähigkeit und erscheint aus wirtschaftlichen Gründen als städtebaulich geboten. Die raumordnerische Zielkonformität insbesondere zu LEP-Ziel 6.5-5 ist durch entsprechende Verkaufsflächen- bzw. Sortimentsfestsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sicherzustellen.

### 2.6.2 Klimafolgenanpassungskonzept

Im Klimafolgenanpassungskonzept, welches am 26.11.2019 vom Rat der Stadt Herne beschlossen wurde, gibt es für den Änderungsbereich in der Handlungskarte keine Hinweise

für Konfliktpotenziale. Lediglich die Randbereiche werden als Restriktionsflächen der „Zone 4: Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume“ gekennzeichnet. Diese Flächen sollen erhalten und untereinander vernetzt werden. Zudem sollen parkartige Strukturen erhalten / verbessert und der Übergang zum bebauten Bereich durchlässig gestaltet werden. Diese Ziele werden in der Bebauungsplanung berücksichtigt.

### 3 Gegenstand der Änderung

#### 3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der insgesamt ca. 1,0 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Herne-Süd. Im Norden an die Fläche grenzt der öffentliche Grüngürtel Hölkeskampring mit gleichnamiger Straße. Im Nordosten befindet sich eine schmale Grünfläche, an die sich das Grundstück Hölkeskampring 88 mit achtgeschossigem Solitär anschließt. Südöstlich des Änderungsbereiches grenzt ein landwirtschaftlich genutztes Feld und gleichzeitig das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Düngelbruch“ an. Im Süden befindet sich eine Grabelandfläche und im Westen eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz, an die sich die Jauerstraße mit dreigeschossiger Zeilenbebauung anschließt. Der Änderungsbereich selbst ist hauptsächlich durch Flächen und bauliche Anlagen des an der Jauerstraße 1 ansässigen Blumen- und Floristikhandels geprägt. Der Betrieb besteht derzeit aus einem Kalthaus (Verkauf von Beet- und Balkonpflanzen), einem Warmhaus (Verkauf von Zimmerpflanzen und Dekoartikeln), einem Verkaufshaus (Verkauf von Schnittblumen) und einer Freilandfläche (Verkauf von Beet- und Balkonpflanzen). Zudem befindet sich im Nordosten ein Wohnhaus.



Abbildung 2: Luftbild mit Änderungsbereich

#### 3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von etwa 1,0 ha und wird im GFNP derzeit vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit dem GFNP-Änderungsverfahren 64 HER „Jauerstraße“ wird angestrebt, die Flächen des Blumen- und Floristikhandels als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel – Bau- / Gartenmarkt“ (ca. 0,7 ha) darzustellen. Darüber hinaus wird die nordöstliche Fläche des Änderungsbereiches künftig als Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha) dargestellt.

#### 3.3 Bedarfsnachweis

Die an der Jauerstraße 1 ansässige Gärtnerei „Maylahn Blumen und Floristik“ wird in dritter Generation an diesem Standort geführt. Ab 1948 wurde das Grundstück als Produktionsfläche

für gärtnerische Tätigkeiten genutzt. Ab 1985 folgte die Errichtung verschiedener Gewächshäuser, sodass sich der Produktionsbetrieb mit der Zeit in eine Einzelhandelsgärtnerei entwickelte. Derzeit besteht der Betrieb aus einem Kalthaus, einem Warmhaus, einem Verkaufshaus und einer Freilandfläche.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt – unter Erhaltung des Kalthauses – umfassende Umbaumaßnahmen und bauliche Erweiterungen. Zu den Zielvorstellungen der Vorhabenträgerin zählen eine Änderung der Wegeführung, die Schaffung eines erweiterten Angebotes an Kfz-Kundenstellplätzen mit ansprechendem Ambiente, eine Erleichterung von Arbeitsschritten, ein effektiver Einsatz von Personal sowie eine Umsatzsteigerung.

Die Geschäftsführerin des Unternehmens hat die Einleitung der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des Gartenmarktes am 7. Oktober 2024 beantragt. Parallel soll der GFNP geändert werden. Die geplante maßvolle Erweiterung des vorhandenen Marktes dient der Sicherung seiner Zukunftsfähigkeit. Die Erweiterung vollzieht sich im Kern auf dem bestehenden Betriebsstandort.

Der RVR ermittelt für Herne derzeit (Stand März 2025) einen Neudarstellungsbedarf von 19,3 ha Gewerbeflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung. Für die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr beträgt dieser Wert 299,4 ha.

### **3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten**

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8/2 – Hölkeskampring – aus dem Jahr 1971, welcher für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“, „Straßenverkehrsfläche (öffentlich)“ und „Grünflächen (öffentlich)“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festsetzt. Wenn die angestrebte GFNP-Änderung nicht umgesetzt werden würde, könnte der bestehende Betrieb in jetziger Form fortgeführt aber nicht erweitert werden.

Die Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle – insbesondere innerhalb der Sonderstandorte gemäß Masterplan Einzelhandel – erscheint sowohl angesichts fehlender Flächenangebote als auch wirtschaftlich als nicht umsetzbar. Die geplante maßvolle Erweiterung des vorhandenen Marktes am bestehenden Standort dient der Sicherung seiner Zukunftsfähigkeit.

## **4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien**

Gutachten oder Studien liegen derzeit noch nicht vor. Im weiteren Verfahren werden die erforderlichen Gutachten, insbesondere zu Artenschutz, Boden, Entwässerung und zum Verkehr erarbeitet.

## **5 Sonstige Belange**

### **5.1 Technische Infrastruktur**

#### Höchstspannungsfreileitungen

Die nächsten Höchstspannungsfreileitungen sind über 3 km vom Änderungsbereich entfernt. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltenen Abstand von 400 m wird damit eingehalten.

### **5.2 Baudenkmäler**

Innerhalb des Änderungsbereiches und seiner direkten Nachbarschaft befinden sich keine Baudenkmäler.

### **5.3 Bodendenkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NRW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

### **5.4 Bodenschutzklausel**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Da es sich bei der vorliegenden Änderung um einen bestehenden Blumen- und Floristikhandel innerhalb eines gut angebundenen Siedlungsbereiches handelt, welcher baulich erweitert werden soll und keine erstmalige Inanspruchnahme von unberührtem Freiraum erfolgt, entspricht die Planung § 1a Abs. 2 BauGB.

### **5.5 Altlasten**

Der Änderungsbereich ist weitestgehend nicht im Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Herne erfasst. Lediglich für das Wohnhaus Jauerstraße 1 gibt es aufgrund einer über 40-jährigen Nutzungsdauer einen Eintrag (Standort-ID 1847\_1) als Altstandort mit altlastverdächtiger Fläche.

### **5.6 Bergbau**

Nach dem Auskunftssystem der Bezirksregierung Arnsberg „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen - Bürgerversion“ liegen keine Hinweise vor, dass die Fläche des Änderungsbereiches durch bergbauliche Aktivitäten beeinflusst sein könnte.

### **5.7 Kampfmittel**

Falls vorhandene Luftbilder ein Bombenabwurfgebiet und / oder vermutliche Blindgängereinschlagsstellen erkennen lassen, wird ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln im Bebauungsplan aufgenommen.

### **5.8 Klimaschutzklausel**

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Klimaschutz), als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Entsprechend des Klimafolgenanpassungskonzeptes (siehe 2.6.2) werden Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Umweltbericht dieses Änderungsverfahrens thematisiert und konkrete Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt.

Für die Fläche des Änderungsbereiches gibt es in der Handlungskarte des Klimafolgenanpassungskonzeptes keine Hinweise für Konfliktpotenziale. Lediglich die Randbereiche stellen eine Restriktionsfläche der „Zone 4: Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume“ dar, dessen Flächen erhalten und untereinander vernetzt werden sollen. Zudem sollen parkartige Strukturen erhalten / verbessert und der Übergang zum bebauten Bereich durchlässig gestaltet werden.

Gemäß Roadmap Handlungsstrategie Klimafolgenanpassung befindet sich der Hölkeskampring, welcher nördlich an den Änderungsbereich grenzt, innerhalb eines Schwerpunkt-raumes mit Mehrfachbelastung, für den die Maßnahme E-VS-01 „Baumrigolen Hölkeskampring“ mit hoher Priorität formuliert wurde. Die Maßnahme zielt auf die Schaffung von Baumrigolen am Hölkeskampring zur Zwischenspeicherung und Wiederfreigabe von Wasser an Straßenbäume ab. Durch die Maßnahme kann potenziell sowohl ein Beitrag zur Reduzierung der Hitzebelastung als auch der Starkregenproblematik geleistet werden.

## 5.9 Starkregen und Überflutungen

Gemäß Starkregengefahrenkarte der Stadt Herne ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich größtenteils geringe und punktuell mäßige Überflutungs-Risiken bei Starkregenereignissen. Lediglich zwischen den Bestandsgebäuden besteht punktuell ein hohes Gefahrenpotenzial bei Starkregenereignissen. Dies ist in der Entwässerungskonzeption im Bebauungsplan zu betrachten.

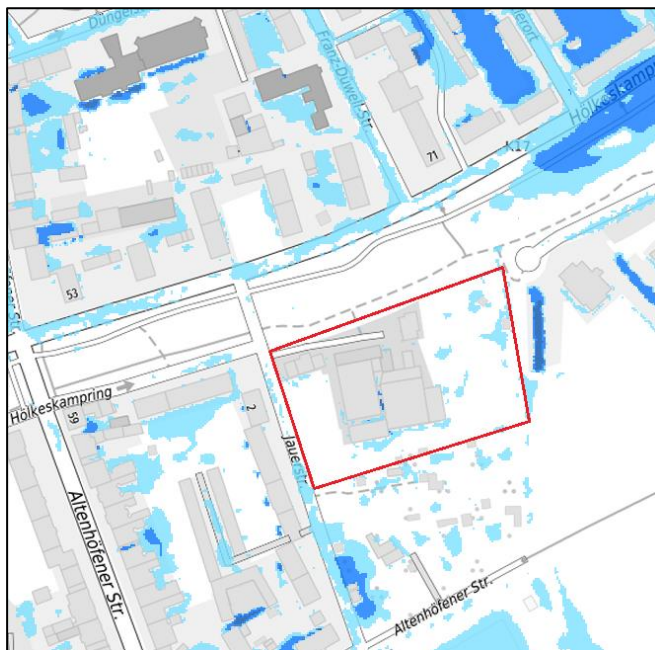


Abbildung 3: Starkregengefahrenkarte (für das Ereignis seltener Starkregen) der Stadt Herne

## 5.10 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

### **5.11 Seveso III**

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetrieben gemäß Seveso-III-Richtlinie.

### **5.12 Verbandsgrünflächen**

Der Änderungsbereich ist Teil des Verbandsgrünflächenverzeichnisses des RVR. Nach erfolgter GFNP-Änderung ist die Verbandsgrünfläche zu korrigieren.

### **5.13 Verkehr**

Der GFNP-Änderungsbereich ist für den MIV von Norden über den Hölkeskampring und dann über die Jauerstraße erschlossen. Im Zuge der geplanten Erweiterung sollen auch die Kundenparkplätze neu geordnet werden. Die Leistungsfähigkeit der Erschließung ist im Rahmen der Bebauungsplanung nachzuweisen.

Der ÖPNV-Anschluss des GFNP-Bereiches ist als sehr gut zu bewerten. In ca. 200 m Entfernung westlicher Richtung ist auf der Althenhöfener Straße die Bushaltestelle Marienhospital (Buslinien 366 u. 367 Herne-Mitte / Herne Bf) zu finden. Auf dem Hölkeskampring befinden sich jeweils in einer Entfernung von etwa 350 m im Osten die Haltestellen „Koppenbergs Hof“ und im Westen „Herne Marienhospital“, an die die Buslinien 303 (Wanne-Eickel Hbf) und 337 (Herne Süd / Feldkampstraße) verkehren.

Der Grüngürtel Hölkeskampring weist einen Gemeinsamen Geh- und Radweg auf, der für Radfahrende und Fußgänger mit Ausnahme einzelner kreuzender Straßen eine autofreie Ost-West-Verbindung darstellt.

## **6 Verfahrensablauf**

### **6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte**

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der zuständigen politischen Gremien der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet. Die landesplanerische Zielabfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG ist erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte im Zeitraum vom 13.01. bis 13.02.2025. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

### **6.2 Umgang mit den Stellungnahmen**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

### **6.3 Weiteres Verfahren**

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung im Internet und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB selbst. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs

nach der Beteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu veröffentlichen.

Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

## 7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Flächen für die Landwirtschaft	1,0	Flächen für die Landwirtschaft	0,0
Sonderbauflächen - Sondergebiet, Bau- / Gartenmarkt	0,0	Sonderbauflächen - Sondergebiet, Bau- / Gartenmarkt	0,7
Wohnbauflächen	0,0	Wohnbauflächen	0,3
<b>Summe</b>	<b>1,0</b>	<b>Summe</b>	<b>1,0</b>

Nach § 4c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Geschäftsstelle GFNP ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der GFNP-Städte eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.


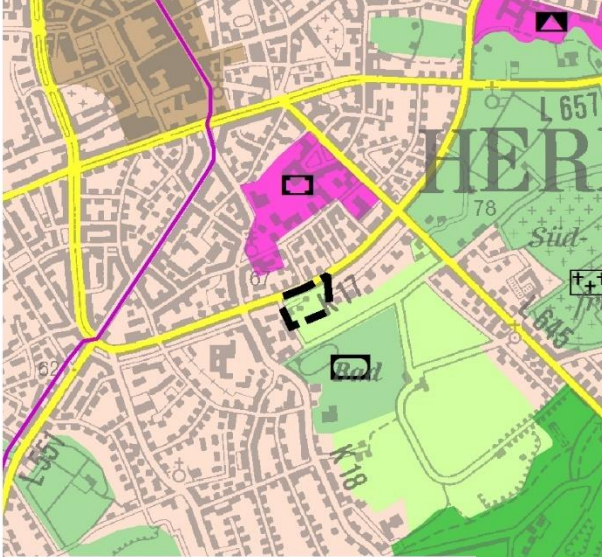
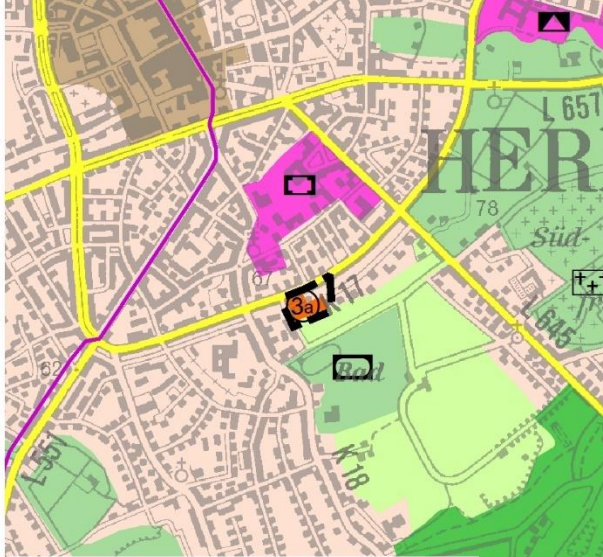
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

### **Teil B: Umweltbericht**

(siehe separates Dokument)

## Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

<b>Änderung-Nr.:</b>	<b>64 HER</b>	<b>Gemeinde:</b>	Herne	<b>Lage:</b>	Jauerstraße	<b>Flächengröße:</b>	ca. 1,0 ha	
<b>Realnutzung:</b>	Grünflächen	0,3 ha	<b>GFNP-Darstellung:</b>	Flächen für die Landwirtschaft	1,0 ha	<b>GFNP-Änderung Vorentwurf:</b>	Wohnbauflächen	0,3 ha
	Flächen für die Landwirtschaft	0,7 ha		Sonderbauflächen	0,7 ha		Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel – Bau-/Gartenmarkt	
<b>Ausschnitt Realnutzungskartierung</b>		<b>M 1:25.000</b>	<b>Ausschnitt Plankarte GFNP</b>		<b>M 1:25.000</b>	<b>Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung</b>		<b>M 1:25.000</b>
								
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		
<b>Veranlassung, Methodik</b>	<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p>							

	<p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern (Scoping).</p> <p>Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess wird das sog. Scoping zur o. g. Änderung Nr. 64 des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Die der vorliegenden Umweltprüfung zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen sind der Checkliste der gesonderten Anlage „Scoping“ Änderungsverfahren GFNP Nr.: 64 zu entnehmen.</p>
<b>Beschreibung des Plangebietes</b>	<p>Der etwa 1,0 ha große GFNP-Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte, im Ortsteil Herne-Süd. Er wird im Wesentlichen begrenzt durch die Jauerstraße im Westen, dem Hölkeskampring im Norden, das Wohngebäude / Grundstück Hölkeskampring 88 im Osten und eine Grabelandfläche im Süden.</p> <p>Im Norden grenzt die Fläche an den öffentliche Grüngürtel Hölkeskampring mit gleichnamiger Straße an. Im Nordosten befindet sich eine schmale Grünfläche, an die sich das Grundstück Hölkeskampring 88 mit achtgeschossigem Solitär anschließt. Südöstlich des Änderungsbereiches grenzt ein landwirtschaftlich genutztes Feld und gleichzeitig das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dügelbruch“ an. Im Süden befindet sich eine Grabelandfläche und im Westen eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz, an die sich die Jauerstraße mit dreigeschossiger Zeilenbebauung anschließt. Der Änderungsbereich selbst ist hauptsächlich durch Flächen und bauliche Anlagen des an der Jauerstraße 1 ansässigen Blumen- und Floristikhandels geprägt. Der Betrieb besteht derzeit aus einem Kalthaus (Verkauf von Beet- und Balkonpflanzen), einem Warmhaus (Verkauf von Zimmerpflanzen und Dekoartikeln), einem Verkaufshaus (Verkauf von Schnittblumen) und einer Freilandfläche (Verkauf von Beet- und Balkonpflanzen). Zudem befindet sich im Nordosten ein Wohnhaus.</p>
<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<p>Der an der Jauerstraße 1 bestehende Blumen- und Floristikhandel beabsichtigt eine bauliche Erweiterung und eine Erweiterung der Verkaufsfläche. Mit der Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) und der parallelen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 sollen die planerischen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.</p> <p>Im GFNP wird der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da sich die geplante Nutzung (beabsichtigte Festsetzung im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gartenmarkt) nicht aus der gegenwärtigen Darstellung des GFNP entwickeln lässt, soll eine Änderung der Darstellung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel – Bau- / Gartenmarkt (ca. 0,7 ha) erfolgen. Darüber hinaus wird der nordöstliche Teil des Änderungsbereiches künftig als Wohnbaufläche (ca. 0,3 ha) dargestellt, da sich auf dieser ein bestehendes Wohnhaus befindet. Dieses wird mit der Darstellung als Wohnbaufläche in seiner Nutzung gesichert und knüpft zudem an die bestehende angrenzende Wohnbaufläche im Osten an.</p> <p>Der Änderungsbereich wird bereits als Gartenmarkt genutzt. Die Planung dient einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Betriebes auf vorhandener Fläche. Eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen findet nicht statt. Die Betriebserweiterung erfordert jedoch die Festsetzung einer Baufläche im Bebauungsplan und die Darstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan in siedlungsräumlich integrierter Lage. Die Planung entspricht somit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der bestehende Gartenmarkt hat eine Verkaufsfläche von ca. 1.550 m<sup>2</sup> die – gemäß gegenwärtiger Vorplanung – auf ca. 2.700 m<sup>2</sup> erweitert werden soll. Die konkrete Festsetzung von Verkaufsflächen erfolgt im Bebauungsplan.</p>
<b>Ziele des Umweltschutzes</b>	<p>In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und</p>

	Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
<b>Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr</b>	<p>Für den Geltungsbereich der GFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich vollständig „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) fest.</p> <p>Landschaftsplan Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich zwar innerhalb der Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Herne, jedoch trifft dieser für den Änderungsbereich keine Festsetzungen. Südöstlich an den Änderungsbereich grenzt das 77 ha große LSG 7.2.2.15 „Düngelbruch“. Gem. Entwicklungskarte befindet sich der Änderungsbereich, der gegenwärtig bereits zum Zwecke des Blumen- und Floristikhandels baulich geprägt und genutzt wird (ca. 1 ha), im nordwestlichen Bereich des 59,9 ha großen Entwicklungsraumes 1.13 „Südöstlich des Hölkeskampringes, beiderseits der Wiescherstraße“. Der Entwicklungsraum ist schwach von Grundwasser geprägt und wird überwiegend als Ackerland genutzt und ist in der derzeitigen Struktur bei teilweiser Anreicherung mit Gehölzen zu erhalten. Entwicklungsziel ist zudem die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Des Weiteren befindet sich die westliche Fläche des Änderungsbereiches im 0,4 ha großen Entwicklungsraum 9.21, welcher als Entwicklungsziel die Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung hat. Dieser Bereich ist aus Maßstabsgründen zwar Bestandteil des Änderungsbereichs nicht aber der Vorhabenfläche des Gartenmarktes. Das Plangebiet ist im Entwurf des neu in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes nicht enthalten.</p>		
<b>Schutzgüter</b>	<b>Ist-Zustand der Umwelt Bestand</b>	<b>Auswirkungen der Planung Planung</b>	<b>Bewertung der Umwelt- auswirkungen</b>
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft</b>	<b>Darstellungen des Landschaftsplans</b> Fläche liegt innerhalb des Geltungsbereich des Landschaftsplanes jedoch ohne weitere Festsetzungen; Entwicklungskarte: Entwicklungsziel 1 – Erhaltung (Entwicklungsraum 1.13)	Totalverlust im Sinne des Erhaltungsziels – erhebliche Auswirkungen	erheblich
	<b>Schutzstatus</b> Südöstlich angrenzend liegt das LSG „Düngelbruch“, das Plangebiet selbst unterliegt keinem rechtlichen Schutz.	Keine Auswirkungen	
	<b>Biotopverbund</b> Keine Bedeutung für den Biotopverbund	Keine Auswirkungen	
	<b>Planungsrelevante Arten</b> Bisher liegt keine ASP I vor; keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Fundortkataster der Stadt vorhanden.	Eine abschließende Bewertung der Belange des gesetzlichen Artenschutzes ist ggw. noch nicht möglich. Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung ist im weiteren Verfahren zu erstellen.	
	<b>Wald</b>	Keine Auswirkungen	

	Nicht vorhanden			
	<b>Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015)</b> Nicht betroffen	Keine Auswirkungen		
	<b>Freiflächenverbund</b>  - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+:  - Kulisse Masterplan Emscherzukunft:  - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP):  - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte:	- nicht betroffen  - nicht betroffen  - Fläche ist Teil des Kommunalen Freiflächenverbundes (aktualisierte Fassung Stand 2021) und daher durch den Eingriff betroffen  - nicht betroffen		
	<b>Ausgleichsflächen</b> Keine Ausgleichsflächen betroffen	Keine Auswirkungen		
	<b>Ökologisches Potenzial</b> Hohes ökologisches Potenzial bei der Fläche mit Gehölzbestand im Osten, z.B. als Bruthabitat für Vögel. Die restliche Fläche weist ein niedriges bis mittleres Potenzial auf, da sie bereits zum großen Teil versiegelt ist und anthropogen genutzt wird.	Tlw. erhebliche Auswirkungen		
	<b>Landschaftsbild / Ortsbild</b> Die Fläche wird bereits zum Großteil als Gartenmarkt benutzt, der Nutzungstyp bleibt zukünftig gleich.	Keine Auswirkungen		
	<b>Erholung</b> Die Fläche wird größtenteils gewerblich genutzt (Gartenmarkt). Der östliche Bereich kann aufgrund fehlender Wegeverbindungen nicht zu Erholungszwecken genutzt werden.	Keine Auswirkungen		
<b>Fazit</b>	Trotz der anthropogenen Vorbelastung durch die Nutzung als Gartencenter bestehen insbesondere im östlichen Bereich des Plangebietes Freiraumbereiche u.a. mit Gehölzbestand. Das Gebiet ist südlich unmittelbar an große Freiraumbereiche, teilweise LSG, angeschlossen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind als erheblich zu bewerten.			
<b>Fläche</b>	<b>Revitalisierung von Brachflächen</b> Der westliche Teil des Änderungsgebiets wird aktuell bereits durch die Gärtnerei genutzt und ist bebaut. Im nördlichen Teil befindet sich ein Wohnhaus. Insgesamt sind ca. 43 % der Flächen aktuell versiegelt. Der östliche Teil des Änderungsgebietes ist unbebaut und mit naturnaher Nutzung begrünt.	Der Entwurf der GFNP-Änderung sieht eine Bauflächendarstellung der gesamten Fläche von ca. 1,0 ha Größe vor, wodurch potentiell bisher baulich ungenutzte Flächen in Anspruch genommen werden können.	erheblich	
<b>Fazit</b>	Da die gesamte Fläche von ca. 1,0 ha Größe als Baufläche dargestellt wird, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ als erheblich einzustufen.			

<b>Boden</b>	<b>Schutzwürdige Böden</b> Die Themenkarten 7A und 7B weisen für den Bereich Böden mit sehr hohem Filter- und Puffervermögen und sehr hohem Wasserspeichervermögen aus. Zudem handelt es sich um Böden mit hoher/sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.	Die Themenkarten 7A und 7B weisen für den Bereich Böden mit sehr hohem Filter- und Puffervermögen und sehr hohem Wasserspeichervermögen aus. Zudem handelt es sich um Böden mit hoher/sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Da diese durch die GFNP-Änderung in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden könnten, sind die schutzwürdigen Böden gefährdet irreversibel zerstört zu werden.	erheblich
	<b>Bodenbelastungen</b> In dem Bereich ist eine Gärtnerei verzeichnet, die seit vielen Jahren dort ansässig ist. Es ist mit gärtneretypischen Bodenbelastungen und ggf. Grundwasserbelastungen und Pflanzenschutzmitteln zu rechnen. Eine Bodenuntersuchung soll im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans stattfinden. Keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft.	Im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens der Aufstellung des Bebauungsplans sollten Bodenuntersuchungen durchgeführt werden, die ggf. dann das Erfordernis der Durchführung von Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen aufzeigen.	
	<b>Sonstiges</b> Gasaustritte in Bohrungen möglich.	Keine Hinweise	
	<b>Schutzwürdige Geotope</b> Keine vorhanden	Keine Auswirkungen	
<b>Fazit</b>	Laut Entwurf wird die gesamte ca. 1,0 ha große Fläche als Baufläche dargestellt, wodurch auch eine Überbauung und damit Zerstörung der schutzwürdigen Böden möglich wird. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als erheblich eingestuft. Sollte sich im Verlauf der Konkretisierung der Planung abzeichnen, dass mehr Fläche als bisher versiegelt wird und schutzwürdige Böden überbaut werden, sind ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.		
<b>Wasser</b>	<b>Oberflächengewässer</b> Das nächstgelegene Gewässer ist der Ostbach, welcher vom Freibad „Südpool“ aus verrohrt durch die Jean-Vogel-Straße verläuft.	Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und insbesondere aufgrund der Verrohrung des Gewässers ist mit keinen Auswirkungen durch Umsetzung der vorliegenden Planung auf das Gewässer zu rechnen.	erheblich
	<b>Quellgebiete</b> Keine Quellgebiete bekannt	Keine Auswirkung	
	<b>Wasserschutzgebiete</b> Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	Keine Auswirkung	
	<b>festgesetztes Überschwemmungsgebiet</b> Kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet	Keine Auswirkung	
	<b>Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten</b> Nicht relevant	Keine Auswirkungen	
	<b>Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt</b> Die durch die Planung ggf. mögliche zusätzliche Versiegelung des Bodens vermindert das natürliche Versickerungspotenzial potenziell und beschränkt somit die Grundwasserneubildungsrate.	Erhebliche Auswirkungen sind möglich. Bei Umsetzung der Planung entsteht jedoch auch eine städtebaulich neue Situation, bei der sich die Möglichkeit für einen naturnahen Umgang mit dem Regenwasser und damit auch positive Auswirkungen für den Grundwasserhaushalt bieten.	

	<b>mittlerer Grundwasserflurabstand</b> Gemäß BIS-GW: 3,5 m bis > 5 m; somit ist der Grundwasserflurabstand NICHT geringer als 3m.	Nicht erheblich	
<b>Fazit</b>	Mit der vorliegenden GFNP-Änderung sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden. Die mögliche zusätzliche Versiegelung (bisher sind ca. 43 % der Änderungsfläche versiegelt) ist als erheblich einzustufen, da diese Flächen der Grundwasserneubildung entzogen würden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut könnten durch eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung und flächensparende Bauweise reduziert werden.		
<b>Luft</b>	<b>Lufthygienische Belastungsschwerpunkte</b> Im unmittelbaren Umfeld der Änderungsfläche liegen keine Hinweise zu grenzwertüberschreitenden Luftbelastungen (NO <sub>2</sub> , PM <sub>10</sub> ) vor.	Nach Umsetzung der Planung ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen (Ziel- und Quellverkehr). Eine Untersuchung zur Auswirkung auf die Immissionsbelastung sollte im nachgelagerten Verfahren durchgeführt werden. Aufgrund der Ausgangssituation wird jedoch nicht mit einer daraus resultierenden Grenzwertüberschreitung gerechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte u.a. für NO <sub>2</sub> , PM <sub>10</sub> und PM <sub>2,5</sub> in naher Zukunft angepasst werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht eingeschätzt werden, ob die neuen Grenzwerte zukünftig eingehalten werden.	nicht erheblich
	<b>Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation</b> Die Änderungsfläche liegt innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet. Es liegen keine Hinweise auf grenzwertüberschreitende Luftbelastungen vor. An der LANUV Messstation Recklinghauser Straße (Entfernung Luftlinie ca. 5,5 km) werden die Immissionsgrenzwerte für PM <sub>10</sub> und NO <sub>2</sub> eingehalten. Es ist von einer für den hiesigen Ballungsraum typischen Hintergrundbelastung auszugehen, wie sie von den LANUV Luftmessstationen für den städtischen Hintergrund repräsentiert wird.	Nach Umsetzung der Planung wird für die Änderungsfläche keine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation erwartet. Im nahen Umfeld, insbesondere für den Abschnitt des Hölkeskampringes, ist mit einer geringfügig höheren Verkehrsbelastung und daraus resultierenden Immissionsbelastung zu rechnen.	
	<b>Durchlüftungsverhältnisse</b> In Verbindung mit dem Areal der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht für den Planbereich im Fall einer autochthonen Wetterlage ein Luftmassenwechsel in der Größenordnung von 50-60 im westlichen bzw. 60-70 im östlichen Teilbereich des Plangebietes. Die Durchlüftungsverhältnisse im Fall einer austauschstarken (allochthonen) Wetterlage sind zwar im Verhältnis gegenüber den raugkeitsarmen landwirtschaftlichen Flächen im Südosten des Stadtgebietes herabgesetzt, es bestehen aber deutlich bessere Durchlüftungsverhältnisse als in dem im Westen und Norden des Änderungsbereiches umgebenden Stadtgebiet.	Durch die geplante Bebauung und die damit verbundenen aufstehenden Gebäude wird sich die Rauigkeit möglicherweise verändern. Die bisherige Planung sieht Abriss und Neubau von Gebäuden an gleicher Stelle vor. Teilweise werden Gebäudestandorte auch durch Parkplätze eingenommen werden. Die im Osten des Plangebietes liegenden Grün- und Freiflächen sollen als Freiluftbereiche erhalten bleiben. Eine deutliche Minderung der Luftaustauschrate und ungünstigere Durchlüftungsverhältnisse sind daher voraussichtlich nicht absehbar.	
<b>Fazit</b>	Erkenntnisse zur lufthygienischen Situation liegen nur auf Grundlage von Interpolation der Messwerte benachbarter LANUV Luftmessstationen vor. Auf dieser Grundlage ist die lufthygienische Situation im direkten Umfeld als unbedenklich zu bewerten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden nicht erwartet. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens im weiteren Umfeld und die daraus resultierende Immissionsbelastung sind im nachgelagerten Verfahren zu untersuchen.		

<b>Klima</b>	<p><b>Last- und Ausgleichsräume</b> Lage überwiegend im Wirkungsbereich des städtischen Lastraumes (Gewerbeklima). Der östliche Bereich (Parkklima) mit klimatisch ausgleichender Wirkung gehört zum Ausgleichsraum. Bei der Änderungsfläche des GFNP handelt es sich teilweise aufgrund der vorhandenen Freiland- und Grünnutzung um einen stadtklimatischen Ausgleichsraum mit Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsräume. Daher ist hier von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber einer baulichen Nutzung und Verdichtung auszugehen.</p>	<p>Durch die auf der Änderungsfläche vorgesehene Planung als „Sonderbaufläche“ bzw. „Wohnbaufläche“ kann bei Realisierung einer Bebauung und teilweiser (Neu-)Versiegelung, eine Verschiebung von Teilen des stadtklimatischen Ausgleichsraumes zum Wirkungsbereich Lastraum nicht ausgeschlossen werden.</p>	erheblich
	<p><b>Klimatope und deren Eigenschaften</b> Im Planbereich kommen verschiedene Klimatoptypen vor.</p> <p>Gewerbeklimatope sind geprägt durch einen hohen Versiegelungsgrad und geringe Grünflächenanteile. Die Emissionsstruktur ist stark abhängig von der Art der gewerblichen Nutzung (hier: Gärtnerei mit Blumen- und Floristikhandel). Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads kann es zu langanhaltenden nächtlichen Wärmebelastungen kommen. Tagsüber ist ein erhöhtes Belastungspotenzial durch Hitzestress und Schwüle möglich. Fehlende Verschattungsstrukturen durch verdunstungsaktive Baumkronen fördern die Hitze- und Wärmebelastung zusätzlich. Aufgrund der aktuellen Realnutzung ist ein geringerer Versiegelungsgrad als bei klassischen Gewerbegebieten zu verzeichnen. Durch den vereinzelt Baumbestand innerhalb der Änderungsfläche (Verschattung, Verdunstung) kommt es zu einer tendenziell geringeren Wärmebelastung als bei klassischen Gewerbeklimatopen.</p> <p>Die Freiflächen des Planbereichs sind in der Klimaanalyse Herne als Klimatoptyp „Parkklima“ ausgewiesen. Je nach Bewuchs werden die Temperatur- und Strahlungsamplituden auf Flächen dieses Klimatoptyps mehr oder weniger stark gedämpft. Es handelt sich meist um bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ und somit um einen lokal wichtigen Ausgleichsraum, aber ohne bedeutende Fernwirkung und innerstädtische Kaltluftproduzenten. Die Freifläche schließt westlich an einen großen Freilandbereich an, der zu dem stadtklimatisch relevanten Grünzug zählt und sich südlich bis zum Constantiner Wald und Tippelsberg sowie östlich bis zum Gysenbergpark erstreckt. Im Norden des Plangebietes befinden sich Grün- und Parkflächen entlang des Hölkeskampringes.</p>	<p>Nach Umsetzung der Planung könnten sich der Typ und die Flächengrößen der Klimatope voraussichtlich in Teilen ändern:</p> <p>Betriebsgelände Gartenmarkt: Gewerbeklima bleibt voraussichtlich bestehen</p> <p>Da die Planung die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Betriebes auf vorhandener Fläche vorsieht und eine Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen nicht stattfinden soll, könnten verbleibende Grünbereiche je nach Größe und Ausprägung auch als Parkklimatoptyp erhalten bleiben. Je nach Ausmaß von Bebauungsdichte und –höhe sowie Flächenanteilen und Zuschnitt von Grün- und Freiflächenbereichen können sich die Klimatoptypen jedoch auch negativ verändern.</p> <p>Mit Umsetzung des Planvorhabens ist mit keiner durchgreifenden Verschlechterung der bioklimatischen Gesamtsituation im siedlungsgeprägten Umfeld (westlich und nordöstlich) aufgrund der vorhandenen, großen, angrenzenden Freilandklimatope sowie von Park- und Grünstrukturen (im Norden entlang des Hölkeskampringes) zu rechnen.</p>	

	<p><b>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse</b>  In Verbindung mit den angrenzenden Freibereichen bildet sich im Fall einer austauscharmen Wetterlage ein autochthones Windfeld aus süd- und südöstlicher Richtung aus. Der resultierende Kaltluftvolumenstrom ist von hoher Bedeutung (mehr als 1000 m<sup>3</sup>/s). Die Kaltluft dringt gemäß Klimaanalyse bis in die Bebauung am Hölkeskampring und des Gartenmarktes vor.  Im Fall einer autochthonen Wetterlage besteht ein Luftmassenwechsel in der Größenordnung von 20 – 30. Im Vergleich zum umgebenden Stadtraum (&lt; 10) bestehen hier bessere Austauschbedingungen.  Ebenso besteht im Änderungsbereich eine höhere nächtliche Abkühlungsrate als im umgebenden Stadtraum.</p> <p>Die Durchlüftungsverhältnisse im Fall einer austauschstarken (allochthonen) Wetterlage sind zwar im Verhältnis gegenüber den raugkeitsarmen landwirtschaftlichen Flächen im Südosten des Stadtgebietes herabgesetzt, es bestehen aber deutlich bessere Durchlüftungsverhältnisse als in dem Änderungsbereich umgebenden Stadtgebiet.</p> <p>Südlich und östlich der Änderungsfläche verläuft ein von Süd nach Nord gerichteter Kaltluftvolumenstrom.</p>	<p>Bei Umsetzung der Planung könnte es potentiell zu einer Zunahme der Rauigkeit und ggfs. auch Barrierebildung kommen, sodass Luftaustauschprozesse herabgesetzt werden können.  Bei Minderung der Freiflächen würde eine Reduzierung der klimaausgleichenden Funktion für die benachbarten Siedlungsbereiche eintreten.</p>	
	<p><b>Klimafolgenanpassung</b>  In der Handlungskarte Klimafolgenanpassung der Stadt Herne liegt der Planbereich zum Teil:  in der grünen Handlungszone (Zone 4): Gebiet der stadtklima-relevanten Grün- und Freiräume. Zielsetzungen zur Abwägung sind hier:  Flächen erhalten, untereinander vernetzen  Parkartige Strukturen erhalten/verbessern  Übergang zum bebauten Bereich durchlässig gestalten</p> <p>Und zum Teil:  in der grauen Handlungszone: Gebiet ohne direkte Betroffenheit.  Im weiteren Planungsprozess sind Anpassungsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Die zukünftige Entwicklung klimatischer Kenntage für Herne prognostiziert für den Planbereich einen deutlichen Anstieg heißer Tage und Tropennächte (Bezugszeitraum bis 2050). Daraus ableitbar ist, dass im Planbereich vordringlich Handlungsbedarf gegen Hitzestress besteht.</p>	<p>Potenzieller Verlust der hinsichtlich Temperatur- und Strahlungsextreme ausgleichenden Vegetationsflächen. Infolge der möglicher höheren Baumassen ist eine Zunahme der thermischen Belastung möglich.</p> <p>Die Frage der Rückhaltung im Starkregenfall ist im nachgelagerten Verfahren zu lösen.</p>	

	Über den gesamten Änderungsbereich verteilt besteht nur punktuelle eine mäßige Starkregengefährdung.		
	<b>Klimaschutz</b> Das Plangebiet ist aktuell auch gewerblich genutzt. Das Plangebiet ist bisher über das umgebende Straßennetz an den ÖPNV angeschlossen. Auch die Anbindung an das Rad- und Fußwegenetz geschieht über das vorhandene System. Eine ausgewiesene Anbindung an das lokale Radwegenetz besteht am Hölkeskampring. Einen gewissen Beitrag zum Klimaschutz liefern die im Plangebiet vorhandenen Bäume.	Bei Umsetzung der Planung entsteht eine städtebaulich völlig neue Situation bei der sich die Möglichkeit für ein richtungsweisendes Energiekonzept (Strom, Raumwärme, Mobilität) bietet.	
<b>Fazit</b>	In seiner jetzigen Ausprägung besitzen Teile des Änderungsbereiches im Osten des Plangebietes eine stadtklimatisch ausgleichende Funktion. Im Vergleich zum umgebenden Stadtraum weist der Planbereich erheblich bessere Durchlüftungsbedingungen auf. Das teilweise vorhandene Parkklima wirkt lufthygienisch und klimatisch ausgleichend. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind potentiell eine Zunahme der Versiegelung von Freiflächen und eine Minderung der vorhandenen Klimadynamik und damit des Durchlüftungsvermögens möglich. Die Auswirkungen durch das Planvorhaben auf das Schutzgut Klima werden daher als erheblich eingestuft. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft werden nach bisherigem Kenntnisstand als unerheblich eingestuft, da sich voraussichtlich kein lufthygienischer Belastungsschwerpunkt bilden wird.		
<b>Mensch, Gesundheit, Bevölkerung</b>	<b>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit</b>		nicht erheblich
	<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft</b> Aktuell besitzt die Änderungsfläche keine Bedeutung für die Erholung.	Keine Auswirkungen	
	<b>Boden</b> Auf Grund der gewerblichen Nutzung wird die Fläche des Änderungsbereichs als „Verdachtsfläche auf schädliche Bodenveränderungen“ eingestuft. Keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft.	Mögliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch vorhandene Bodenbelastungen/Altlasten können derzeit nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Rahmen des nachgelagerten Verfahrens sind Untersuchungen über die potentiell vorhandene Bodenbelastung daher erforderlich.	
	<b>Wasser</b> Kein Überschwemmungsgebiet, kein Wasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden	Keine Auswirkungen	
	<b>Luft</b> Keine Hinweise auf eine Luftschadstoffbelastung (kein Belastungsschwerpunkt)	Keine Auswirkungen, da voraussichtlich keine Bildung eines Belastungsschwerpunktes	
	<b>Klima</b> Im Bereich des Gartenmarktes liegt für temporäre Besucher eine Bioklimatische Belastungssituation vor. Ganz im Nordosten des	Mit Umsetzung des Planvorhabens ist mit keiner durchgreifenden Verschlechterung der bioklimatischen	

	<p>Plangebietes befindet sich ein Wohngebäude in begrüntem Umfeld. Der eigentliche Änderungsbereich ist allerdings nicht bewohnt. Von daher besteht in dieser Hinsicht keine direkte Betroffenheit. Je nach Ausmaß von Bebauungsdichte und -höhe sowie Flächenanteilen und Zuschnitt von Grün- und Freiflächenbereichen können sich die Klimatotypen jedoch kleinräumig auch negativ verändern.</p>	<p>Gesamtsituation im siedlungsgeprägten Umfeld (westlich, nördlich und nordöstlich) aufgrund der großen angrenzenden Freilandklimatope zu rechnen, wenn die östlichen Bereiche des Plangebietes von Bebauung freigehalten werden und keine Barrierewirkung entsteht.</p>	
	<p><b>Lärm</b>  Lärmbelastungen innerhalb des Plangebietes entstehen vorrangig durch den Straßenverkehr (Hölkeskampring). Nach der Umgebungslärmkarte liegen im Bereich des bereits bestehenden Wohnhauses (Hölkeskampring 88) Lärm-Belastungen von Lden = 60-64 dB(A) und Lnight = 50-54 dB(A) vor.  Somit gibt es aktuell dort keine Überschreitungen der gesundheitsrelevanten Schwellenwerte in Höhe von L-den = 65 dB(A) und L-night = 55 dB(A), die vorhandenen Lärmbelastungen liegen aber oberhalb der von der WHO für den Straßenverkehr empfohlenen Qualitätsziele (L-den = 53 dB(A) und L-night = 45 dB(A)).  Laut Lärmaktionsplan ist durch die Änderung des GFNP kein schützenswertes ruhiges Gebiet betroffen.</p>	<p>Laut Entwurf der GFNP-Änderung soll die gesamte, aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche als Baufläche (Wohn- und Sonderbaufläche) dargestellt werden, wodurch potentiell bisher baulich ungenutzte Flächen durch die Erweiterung des Gärtnereibetriebes in Anspruch genommen werden und zusätzliche Wohnbauflächen entstehen können. Hierdurch ergibt sich eine mögliche Zunahme der Lärmbelastung infolge eines erhöhten Verkehrsaufkommens e. Um die aus der GFNP-Änderung resultierenden Auswirkungen abschließend einschätzen zu können, sollen daher im Rahmen der nachfolgenden Verfahren die schalltechnischen Auswirkungen ermittelt und gesundheitlich bewertet werden. Konflikte mit der Lärmaktionsplanung bzw. den „ruhigen Gebieten“ bestehen derzeit nicht.</p>	
	<p><b>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein:  Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG</b></p>		
	<p><b>Seveso III</b>  Die Änderungsfläche liegt nicht im angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes.</p>	<p>Keine Auswirkungen. Planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben sind nicht zu erwarten. Mit der GFNP-Änderung zu Sonderbauflächen / Wohnbauflächen Siedlungsbereiche wird planerisch kein Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an einen Störfallbetrieb vorbereitet.</p>	
	<p><b>Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007</b>  Die Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.</p>	<p>Keine Auswirkungen</p>	
	<p><b>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen</b></p>		
	<p><b>Erschütterungen</b>  Keine Hinweise</p>	<p>Keine Auswirkungen</p>	
	<p><b>Licht</b>  Keine Hinweise</p>	<p>Keine Auswirkungen</p>	
	<p><b>Geruch</b>  Keine Hinweise</p>	<p>Keine Auswirkungen</p>	

	<b>Elektromagnetische Felder</b> Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	<b>Sonstiges</b> Abfall, sonst keine Ergänzungen	Es entsteht keine neue schutzbedürftige Nutzung. Keine Auswirkungen	
<b>Fazit</b>	<p>Eine Einschätzung zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend möglich. In Bezug auf die auf den Menschen einwirkenden Boden- und Lärmbelastungen können die Auswirkungen der Planung erst im nachgelagerten Verfahren mit der Erstellung von entsprechenden Gutachten abschließend bewertet werden.</p> <p>Hinsichtlich der anderen Umweltfaktoren werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet, so dass zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkung insgesamt als nicht erheblich eingestuft wird.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge von Lärm und Boden können im nachgelagerten Verfahren z.B. durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen vermindert werden.</p>		
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe</b>	<b>Kulturgüter</b>		nicht erheblich
	<b>rechtskräftig geschützte Baudenkmäler</b> keine	Keine Auswirkungen	
	<b>rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler</b> keine	Keine Auswirkungen	
	<b>rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche</b> keine	Keine Auswirkungen	
	<b>Gartendenkmäler</b> keine	Keine Auswirkungen	
	<b>Welterbestätten</b> keine	Keine Auswirkungen	
	<b>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten</b> keine	Keine Auswirkungen	
	<b>Gestaltungssatzungen</b> keine	Keine Auswirkungen	
	<b>Archäologische Fundstellen</b> keine	Keine Auswirkungen	
	<b>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur</b> keine	Keine Auswirkungen	
	<b>Kulturlandschaftsbereich</b> Keine Lage in KLB; KLB 306 Bäuerlicher Kulturlandschaftsbereich Bergen (Herne, Bochum) südlich angrenzend; Ziele für den KLB durch Planung erkennbar nicht tangiert	Keine Auswirkungen	
<b>Sonstige Sachgüter</b>			

	<b>Landwirtschaft</b> Überplanung von 1,0 ha Flächen für die Landwirtschaft; Lage außerhalb Kernzonen der Landwirtschaft	Nicht erheblich Fläche wird bereits faktisch nicht mehr landwirtschaftlich als Produktionsgärtnerei sondern baulich als Verkaufsgärtnerei genutzt.	
	<b>Infrastruktur</b> keine	Keine Auswirkungen	
<b>Fazit</b>	Kulturgüter sind durch die Planung nicht betroffen. Mit der Überplanung einer im GFNP dargestellten Fläche für die Landwirtschaft wird keine faktisch landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant. Die Kleinteiligkeit des Plangebiets und die Lage außerhalb der Kernzonen der Landwirtschaft unterstreichen, dass hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.		
<b>Natura 2000 / FFH-Prüfung</b>	Keine Betroffenheit		nicht relevant
<b>Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen</b>	<b>Prüfung Seveso III</b> Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso III Betrieben	nicht relevant	
	<b>Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung</b> Im Plangebiet oder seiner Umgebung sind keine Rohrfernleitungen gemäß Rohrfernleitungsverordnung vorhanden.		
	<b>Hochwassergefährdung</b> Potentielle Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt bestehen nicht.		
	<b>Erdbebengebiet</b> Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.		
<b>Fazit</b>	Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.		
<b>Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen</b>	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch sonstige Planungen im engen räumlichen Zusammenhang werden im nachgelagerten Verfahren geprüft.		
<b>Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung</b>	Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Erhalt des bestehenden Zustands zu erwarten. Der derzeitige Umweltzustand wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, bliebe damit weitgehend erhalten.		
<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich</b>	<p>Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.</p> <p>Maßnahmenempfehlungen für nachgelagerte Verfahren:</p> <p>Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz:</p> <p>- Vermeidung von Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden, v.a. im östlichen Teil des Plangebietes</p>		

- Prüfung und Regelung von Bodenbelastungen
- Die Bodenaufbereitung erfolgt gemäß der Vorgaben des nachgelagerten Verfahrens
- Zur Minderung der bodenschädigenden und bodendestruierenden Maßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen, welche bereits in der Planungsphase einsetzt. Durch eine vorausschauende Planung können unnötige Eingriffe in die Böden effektiv vermieden werden. Die durch Versiegelung dem natürlichen Wasser- und Nährstoffkreislauf entzogenen Böden sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der in Anspruch genommene Boden, welcher später nicht durch Baumaßnahmen versiegelt wird, ist durch Bodenmeliorationsmaßnahmen in einen Zustand zu versetzen, so dass die natürlichen Bodenfunktionen in einem ausreichenden Maß wiederhergestellt werden.

#### Wasserhaushalt:

Die Verringerung der Grundwasserneubildung ist durch eine Niederschlagswasserbewirtschaftung auszugleichen. Wegen der geringen Grundwasserflurabstände ist eine wasserdichte Kellerbauweise oder der Verzicht auf Kellergeschossbauweise zu prüfen. Maßnahmen zur gewässerverträglichen Niederschlagswasserbewirtschaftung sind erforderlich. Bei einer Neuplanung ist für die Entwässerung aufgrund der zu versiegelnden Flächen neben einem Trennsystem auch eine dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftung geboten. Dies beinhaltet die Schaffung sogenannter Retentionsräume für Niederschlagswasser, auch für den Starkregenfall, in Form von Regenrückhaltebecken und -kanälen, Versickerungsmulden und die Gestaltung von Grünflächen als Mulden, so dass sie Niederschlagswasser aufnehmen und zurückhalten. Des Weiteren die Gestaltung von Verkehrsflächen zur Aufnahme und Rückhaltung von Niederschlagswasser.

#### Erholungsfunktion für den Menschen/Gesundheit:

- Untersuchung der Zunahme des Verkehrsaufkommens im weiteren Umfeld und der daraus resultierenden Immissionsbelastung
- Erstellung eines Schallschutzgutachtens und Prüfung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen.
- Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z.B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz

#### Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:

- Erhalt der im östlichen Bereich des Plangebietes gelegenen Freiraumbereiche u.a. mit Gehölzbestand.
- Während der Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.
- Berücksichtigung der Hinweise und Empfehlungen der weiter folgenden, vertiefenden Kartierungen und Artenschutzprüfung.

#### Luft, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung:

- Aus klimatischer Sicht sollten die östlichen Bereiche des Plangebiets von Bebauung freigehalten werden.
- Auf der Basis von Verkehrs- und Immissionsgutachten sind potenzielle Beeinträchtigungen der lufthygienischen Gesamtsituation und Durchlüftung zu prüfen und Entlastungsmaßnahmen einzugrenzen.
- Detailprüfung und vorzulebende Maßnahmen zum Überflutungsschutz bei Starkregenereignissen (Regenwasserabkopplung)
- Detailprüfung zur schadlosen Versickerung des Niederschlagswassers
- Flächensicherung für die oberirdische Sammlung und Ableitung des Regenwassers
- Prüfung von energetischen Optimierungen

Zur Minderung potenziell negativer Umweltauswirkungen und zur Anpassung an Folgen des Klimawandels sollten für die künftigen Nutzungen in nachgeordneten Verfahren vorsorglich Maßnahmen festgelegt werden, die zur Klimaanpassung gegenüber Hitze und Starkregenereignisse beitragen. Die Größe des Planbereichs erfüllt unter Umständen in nachfolgenden Planverfahren das Kriterium für die Notwendigkeit einer mikroskaligen Klimasimulation (> 0,5 ha). Die mikroskalige Klimasimulation ist dann zu einem möglichst frühen Planungsstand durchzuführen, um den Vergleich zwischen Ist-Zustand und Planungsalternativen mit verschiedenen Anpassungsmaßnahmen zu verdeutlichen.

- Durch eine daraus abzuleitende stadtklimatisch und lufthygienisch optimierte Flächennutzung und Bauweise sind Beeinträchtigungen stadtklimatischer Belange zu mindern.

<b>Alternativenprüfung</b>	<p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8/2 – Hölkeskampring – aus dem Jahr 1971, welcher für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“, „Straßenverkehrsfläche (öffentlich)“ und „Grünflächen (öffentlich)“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festsetzt. Wenn die angestrebte GFNP-Änderung nicht umgesetzt werden würde, könnte der bestehende Betrieb in jetziger Form fortgeführt aber nicht erweitert werden.</p> <p>Die Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle – insbesondere innerhalb der Sonderstandorte gemäß Masterplan Einzelhandel – erscheint sowohl angesichts fehlender Flächenangebote als auch wirtschaftlich als nicht umsetzbar. Die geplante maßvolle Erweiterung des vorhandenen Marktes am bestehenden Standort dient der Sicherung seiner Zukunftsfähigkeit.</p>
<b>Monitoring</b>	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).</p> <p>Der <b>erste Baustein</b> umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.</p> <p>Der <b>zweite Baustein</b> nutzt die Absichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.</p> <p>Der <b>dritte Baustein</b> des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.</p> <p>Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p> <p>Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).</p>
<b>Gesamtbeurteilung Fazit</b>	<p>Mit dem Planvorhaben geht überwiegend die Überplanung von Flächen einher, die im wirksamen GFNP als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt sind. Das gesamte Gelände ist heute zu rund 57 Prozent unversiegelt. Eine Zunahme des Versiegelungsgrades und damit verbunden eine Beeinträchtigung positiver stadtklimatischer Funktionen wird mit dem Änderungsvorhaben potentielle planerisch vorbereitet. Durch Ziel- und Quellverkehre im Umfeld des Änderungsbereichs ist eine Verschlechterung der Lärmsituation zu erwarten. Im Teilbereichen sind Bodenverunreinigungen zu befürchten.</p> <p>Die vorangegangene Umweltprüfung zur geplanten Änderung ergab, dass die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt erheblich sein könnten, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“ und „Klima“ möglich sind. So sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Landschaft“ insbesondere wegen Verkleinerung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes und der möglichen Minderung des in Teilbereichen hohen ökologischen Potenzials als erheblich einzustufen.</p>

	<p>Durch die mögliche Bebauung und Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche kann es zu einer Verschlechterung der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Klima“, „Boden“ und „Grundwasser“ kommen und werden daher als potentiell erheblich eingestuft.</p> <p>Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“, „Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe“ und „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ werden als potentiell nicht erheblich eingestuft. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung und über die Gesamtfläche verteilt lediglich eine stellenweise Gefährdung durch Starkregenereignisse. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich, die im weiteren Verfahren ggf. konkretisiert und beachtet werden müssen.</p> <p>Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern. Hierzu sollten weiter relevante Gutachten wie Bodenuntersuchungen und Artenschutzprüfungen (Stufe 1) erstellt werden.</p>
<p><b>Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:</b></p>	<p>Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Informationen auf.</p> <p>Im Rahmen des GFNP-Änderungsverfahrens sind keine abfallrechtlichen Bestimmungen seitens der Stadt Herne zu beachten. Auch werden aktuell keine neuen Abfallbehandlungsanlagen oder Deponien geplant. Die bestehenden Abfallanlagen und Alt-Deponiestandorte sind bei Planungen grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>

#### Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der etwa 1,0 ha große GFNP-Änderungsbereich befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte, im Ortsteil Herne-Süd. Er wird im Wesentlichen begrenzt durch die Jauerstraße im Westen, dem Hölkeskampring im Norden, das Wohngebäude / Grundstück Hölkeskampring 88 im Osten und eine Grabelandfläche im Süden.

Im Norden grenzt die Fläche an den öffentlichen Grüngürtel Hölkeskampring mit gleichnamiger Straße an. Im Nordosten befindet sich eine schmale Grünfläche, an die sich das Grundstück Hölkeskampring 88 mit achtgeschossigem Solitär anschließt. Südöstlich des Änderungsbereiches grenzt ein landwirtschaftlich genutztes Feld und gleichzeitig das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Düngelbruch“ an. Im Süden befindet sich eine Grabelandfläche und im Westen eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz, an die sich die Jauerstraße mit dreigeschossiger Zeilenbebauung anschließt.

Der Änderungsbereich selbst ist hauptsächlich durch Flächen und bauliche Anlagen des an der Jauerstraße 1 ansässigen Blumen- und Floristikhandels geprägt. Der Betrieb besteht derzeit aus einem Kalthaus (Verkauf von Beet- und Balkonpflanzen), einem Warmhaus (Verkauf von Zimmerpflanzen und Dekoartikeln), einem Verkaufshaus (Verkauf von Schnittblumen) und einer Freilandfläche (Verkauf von Beet- und Balkonpflanzen). Zudem befindet sich im Nordosten ein Wohnhaus.

Das gesamte Gelände ist heute zu rund 57 Prozent unversiegelt. Eine Zunahme des Versiegelungsgrades und damit verbunden eine Beeinträchtigung positiver stadtklimatischer Funktionen wird mit dem Änderungsvorhaben potentiell planerisch vorbereitet. Durch Ziel- und Quellverkehre im Umfeld des Änderungsbereiches ist eine Verschlechterung der Lärmsituation zu erwarten. Im Teilbereichen sind Bodenverunreinigungen zu befürchten.

Die vorangegangene Umweltprüfung zur geplanten Änderung ergab, dass die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt erheblich sein könnten, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“ und „Klima“ möglich sind.

So sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Landschaft“ insbesondere wegen der Verkleinerung des Geltungsbereiches des Landschaftsplans und der möglichen Minderung des in Teilbereichen hohen ökologischen Potenzials als erheblich einzustufen. Durch die potentielle Inanspruchnahme von bisher naturnah genutzten und durch Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche kann es zu einer Verschlechterung der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Fläche“, „Klima“, „Boden“ und „Grundwasser“ kommen. Dies wird daher ebenso als potentiell erheblich eingestuft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“, „Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe“ und „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ werden dagegen als nicht erheblich eingestuft. Für das Plangebiet besteht keine Hochwassergefährdung und über die Gesamtfläche verteilt lediglich eine stellenweise Gefährdung durch Starkregenereignisse. Für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen sind zurzeit keine Risikofaktoren ersichtlich, die im weiteren Verfahren ggf. konkretisiert und beachtet werden müssen.

Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen zu prüfen und zu sichern. Dies ist vor allem die soweit mögliche Vermeidung von Inanspruchnahme und Versiegelung von bisher naturnah genutzten bzw. unversiegelten Flächen und der Erhalt der Grün- und Freiraumnutzung sowie der Gehölzbestände im Osten des Plangebietes. Des Weiteren sollte im Rahmen des Umbaus des Gartenmarktes die Möglichkeit des naturnahen Umgangs mit Regenwasser (z.B. Versickerung, Retention) geprüft werden. Hierzu sollten weiter relevante Gutachten wie Bodenuntersuchungen und Artenschutzprüfungen (Stufe 1) erstellt werden.

**Stand: 28.03.2025**

## Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG )
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

#### Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
  - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de)
  - Starkregengefahren-Karte NRW: [Geoportal.de](http://Geoportal.de)
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
  - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
  - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
  - Geotop-Kataster NRW
  - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
  - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
  - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
  - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
  - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
  - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
  - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
  - Regionalplan Ruhr
  - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
  - FIS Klimaanpassung NRW
  - Handbuch Stadtklima (2010)
  - Realnutzungskartierung (2021)
  - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
  - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)

- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Emschergenossenschaft
  - Grundwassermodell (2012)
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten [flosm.de](https://flosm.de)

#### Stadtspezifische Datengrundlagen

- Altlastenkataster der Stadt Herne (aktueller Stand)
- Landschaftsplan der Stadt Herne (aktueller Stand, zuletzt geändert 2017)
- Grünflächenentwicklungsprogramm der Stadt Herne (2016, zuletzt geändert 2020)
- Flächendeckende Stadtbiotopkartierung in Anlehnung an die Biotopenkartierung des LANUV NRW (aktueller Stand, fortlaufende Kartierung)
- Klimaanalyse der Stadt Herne (RVR 2018)
- Starkregengefahrenkarten der Stadt Herne (Beck 2018)
- Klimafolgenanpassungskonzept der Stadt Herne (KPlan 2019)
- Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (IV-Stufe 2022)

#### Gutachten

-

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren 64 HER Jauerstraße  
zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen  
Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

März 2025

<b>Beteiligter:</b> RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH	<b>Eingang:</b> 13.01.2025
<b>ID-Nr.:</b> 191	<b>Nummer der Anregung:</b> 03
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Festlegung von Maßnahmen für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt erforderlichenfalls auf der Ebene der Bebauungsplanung.

<b>Beteiligter:</b> LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	<b>Eingang:</b> 14.01.2025
<b>ID-Nr.:</b> 153	<b>Nummer der Anregung:</b> 06
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
Gegen die Änderung des GFNP bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
Jedoch ist unmittelbar an den Planbereich angrenzend bereits eine vorgeschichtliche Lesefundstelle bekannt, die ein Vorhandensein von Siedlungsresten in dem Areal vermuten lässt. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW). Ob und inwieweit archäologische Maßnahmen notwendig sind, lässt sich erst entscheiden, wenn sich die Planung weiter konkretisiert und die genauen Eingriffsbereiche und der Umfang der Bodeneingriffe bekannt sind. Wir bitten daher um Beteiligung bei den nachgelagerten Verfahren.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> In der Begründung wird unter Kap. 5.3 Bodendenkmalpflege darauf hingewiesen, wie bei der Entdeckung von Bodendenkmälern zu verfahren ist. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung und / oder im Rahmen der Baumaßnahme.

<b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnsberg	<b>Eingang:</b> 17.01.2025
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	
<b>ID-Nr.:</b> 13	<b>Nummer der Anregung:</b> 12

<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:  Die Planfläche liegt über der auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergbauberechtigung „Shamrock 1“ im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen oder zentrale E-Mailadresse mining@eon.com).  Ferner liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „Shamrock Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist Minegas GmbH, Rütterscheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer*in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in /Vorhabensträger* in und Bergwerksunternehmer*in/ Feldeseigentümer*in zu regeln.</p> <p>Die E.ON SE sowie die RAG AKTIENGESELLSCHAFT, Im Welterbe 10 in 45141 Essen sollte daher am Verfahren beteiligt werden. Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind. Die Einwirkungen des im Planungsraum vor Jahrzehnten umgegangen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind inzwischen abgeklungen. Aus bergbehördlicher Sicht sind zu dem Bbauungsplan daher keine Bedenken mitzuteilen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Eine Beteiligung der genannten Gesellschaften am Verfahren erfolgt.</p>

<b>Beteiligter:</b> Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH <b>ID-Nr.:</b> 263	<b>Eingang:</b> 20.01.2025 <b>Nummer der Anregung:</b> 14
---	--

<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>Herne.Business, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Herne, begrüßt die im GFNP-Änderungsverfahren vorgesehene Darstellung der Flächen des Blumen- und Floristikhandels als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel – Bau- / Gartenmarkt“. Wie unter 2.6.1 der Begründung beschrieben, dient die geplante maßvolle Erweiterung des vorhandenen Marktes der Sicherung seiner Zukunftsfähigkeit. Traditionelle Gärtnereibetriebe mit integrierter Verkaufsfläche sind nicht mehr konkurrenzfähig, weder in der Produktion noch im Einzelhandel. Das vorhandene Grundstück ist für einen reinen Gärtnereibetrieb viel zu klein und der bestehende Einzelhandel aufgrund seiner zu geringen Angebotsbreite den Wettbewerbern wie beispielsweise dem Gartenfachmarkt des Hornbach-Baumarktes an der Bochumer Straße nicht gewachsen.</p> <p>Wie unter 3.4 der Begründung dargelegt, könnte ohne die angestrebte GFNP-Änderung der bestehende Betrieb in jetziger Form zwar fortgeführt aber nicht erweitert werden. Die geplante Entwicklung des Gärtnereibetriebs an der Jauerstraße zu einem Gartenmarkt ist an seinem Standort allerdings dringend geboten, zumal alternative Flächenangebote innerhalb der Herner Sonderstandorte nicht bestehen und eine Verlagerung wirtschaftlich auch nicht umsetzbar ist. Zudem verfügt Herne lediglich mit dem Gartenfachmarkt des Baumarkts an der Bochumer Straße einen nennenswerten Anbieter an Gartenpflanzen, wodurch das geplante Vorhaben die Angebotslage im Stadtgebiet voraussichtlich deutlich verbessern wird. Vor diesem Hintergrund hat Herne.Business gegen das GFNP-Änderungsverfahren keine Bedenken.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Beteiligter:</b> PLEdoc GmbH	<b>Eingang:</b> 20.01.2025
<b>ID-Nr.:</b> 181	<b>Nummer der Anregung:</b> 15
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>nicht betroffen werden:  OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen  Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul>	
<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine konkreten Maßnahmen für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert. Diese werden erforderlichenfalls auf der Ebene der Bebauungsplanung festgelegt, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.</p>

<p><b>Beteiligter:</b> Vodafone West GmbH  <b>ID-Nr.:</b> 104</p>	<p><b>Eingang:</b> 21.01.2025  <b>Nummer der Anregung:</b> 16</p>
<p><b>Anregung:</b>  Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:  <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a>  Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	
---	--

<p><b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr, Referat Freiraumentwicklung und Landschaftsbau  <b>ID-Nr.:</b> 325</p>	<p><b>Eingang:</b> 04.02.2025  <b>Nummer der Anregung:</b> 22</p>
<p><b>Anregung:</b>  Das Plangebiet selbst sowie die südlich angrenzende Fläche gehören zur aktuell bestehenden Verbandsgrünfläche des RVRs (hellgrüne Flächen in der Abbildung). Die nördlich gelegene Fläche, die unmittelbar an das Plangebiet anliegt, ist Teil des Entwurfs der neuen Verbandsgrünflächen des RVRs (gelb gestrichelte Fläche) und wird derzeit in Abstimmung mit der Stadt Herne überarbeitet.</p> <p>Das Plangebiet erfüllt als Teil der Verbandsgrünfläche eine Verbindungsfunktion zwischen den nördlichen und südlichen Grünzügen. Diese Funktion ist für die ökologische Vernetzung und die klimatische Ausgleichwirkung von Bedeutung.</p> <p>Da das Plangebiet bereits bebaut ist und die Änderung den regionalplanerischen Vorgaben entspricht, hat der RVR im Grundsatz keine Einwände gegen die geplante GFNP-Änderung. Dennoch wird angeregt, in der Planung Maßnahmen vorzusehen, die darauf abzielen, die verbleibenden Freiraumfunktionen zu sichern und aufzuwerten. Insbesondere sollten die bestehenden Gehölz- und Grünstrukturen entlang der Grundstücksränder erhalten und weiterentwickelt werden. Dafür wird empfohlen, Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit zu integrieren, wie beispielsweise die Pflanzung heimischer Bäume und Sträucher, um somit die Rolle der Fläche im regionalen Freiraumsystem weiterhin sicherzustellen.</p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  Die Festsetzung von (Kompensations-)Maßnahmen erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.</p>

<b>Beteiligter:</b> Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen		<b>Eingang:</b> 11.02.2025
<b>ID-Nr.:</b> 310		<b>Nummer der Anregung:</b> 26
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
Gegen das Änderungsverfahren 64 HER bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich ausgelöst werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine konkreten Maßnahmen für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft festgesetzt. Dies erfolgt erst auf Ebene der v Bebauungsplanung, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.	

<b>Beteiligter:</b> Westnetz GmbH		<b>Eingang:</b> 13.02.2025
<b>ID-Nr.:</b> 302		<b>Nummer der Anregung:</b> 27
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Stromversorgungsleitungen</li> <li>• Keine Gashochdruckleitungen</li> <li>• Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und</li> <li>• Keine Hochspannungsleitungen (Strom)</li> </ul> unseres Unternehmens befinden. Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung: Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme, haben wir keine Bedenken, Anregungen oder Informationen mitzuteilen. Wir bitten Sie, Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	

**Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

**Änderungsverfahren 64 HER Jauerstraße  
zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan**

**Synopse der im Rahmen der landesplanerischen Zielabfrage gem. § 34 (1) LPIG  
eingegangenen Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde (RVR) und der  
Bezirksregierung Arnsberg**

März 2025

<b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr Referat 15 Regionalplanungsbehörde <b>ID-Nr.:</b> 189	<b>Eingang:</b> 21.01.2025  <b>Nummer der Anregung:</b>
<b>Anregung:</b> per E-Mail vom 7.01.2025 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 LPIG NRW zur Änderung Nr. 64 HER (Jauerstraße) des Gemeinsamen Flächennutzungsplans (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr.  Die Bauleitplanung dient der Erweiterung des im Änderungsbereich bereits bestehenden Blumen- und Floristikhandels. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst eine ca. 1,0 ha große Fläche an der Jauerstraße und Hölkeskampring. Die Fläche ist derzeit im GFNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Sinne der vorgesehenen Entwicklung soll die genannte Darstellung geändert und auf 0,7 ha eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Bau-/Gartenmarkt“ und auf 0,3 ha eine Wohnbaufläche dargestellt werden.  Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr), des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH).	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>
<u>1. Ziele der Raumordnung</u> Im Regionalplan Ruhr wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Der Erläuterungskarte 2 ist zu entnehmen, dass es sich um einen zentralörtlich bedeutsamen ASB (ZASB) handelt. Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW und konkretisierend Ziel 1.1-1 RP Ruhr vollzieht sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Diesem Ziel wird durch die Lage im ASB entsprochen.  Laut Ziel 1.2-1 RP Ruhr sind die ASB für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>

<p>und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. Diesem Ziel entspricht die vorgesehene Darstellung ebenfalls.</p> <p>Ziel 6.5-1 LEP NRW zufolge dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in regionalplanerisch festgelegten ASB dargestellt und festgesetzt werden. Dieses Ziel wird ebenfalls eingehalten.</p> <p>Ziel 6.5-3 LEP NRW legt fest, dass durch die Darstellung Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden sollen. Die vorgesehenen zentrenrelevanten Sortimente Schnittblumen, Glas/Porzellan/Keramik und Hausrat/Haushaltswaren sollen gemäß Begründung als Randsortimente im Bebauungsplan festgesetzt werden. Laut Ziel 6.5-5 LEP NRW darf der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10%, im vorliegenden Fall bei einer vorgesehenen Gesamtverkaufsfläche von 2.700 qm also 270 qm, betragen. Bei dieser Größenordnung ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche auszugehen.</p>	
<p>Neben den o.g. zu beachtenden Zielen werden ferner folgend aufgelistete <b>Grundsätze</b> des RP Ruhr und des LEP NRW berührt und sind im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatz 1.2-2 Grundsatz RP Ruhr – Siedlungsentwicklung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten</li> <li>• Grundsatz 1.9-1 RP Ruhr – Einzelhandelskonzepte</li> <li>• Grundsatz 1.9-2 RP Ruhr – Anbindung an den ÖPNV</li> <li>• Grundsatz 6.1-6 LEP NRW – Vorrang der Innenentwicklung</li> <li>• Grundsatz 6.2-1 LEP NRW – Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</li> <li>• Grundsatz 6.5-4 LEP NRW – Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche</li> </ul>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Eine Auseinandersetzung mit den in den genannten Grundsätzen verankerten Belangen erfolgt in der Planbegründung.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatz 6.5-6 LEP NRW – Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente</li> </ul> <p>Die Grundsätze und deren Erläuterungen sind in Gänze dem jeweiligen Planwerk zu entnehmen. In der Planbegründung wird eine entsprechende inhaltliche Auseinandersetzung mit den genannten Grundsätzen vorausgesetzt.</p>	
<p>Im Hinblick auf die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Stark-regen (Ziel I.2.1 BRPH) nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH). Die Vorgaben des BRPH wurden in Ziff. 5.9 und 5.10 der Begründung abgeprüft. Im Ergebnis steht die Planung mit den Festlegungen im Einklang.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>Beteiligter:</b> Bezirksregierung Arnberg <b>ID-Nr.:</b> 12</p>	<p><b>Eingang:</b> 21.01.2025 <b>Nummer der Anregung:</b></p>
<p><b>Anregung:</b> Mit E-Mail vom 15.01.2025 werden aus Sicht des Dezernats 35 der Bezirksregierung Arnberg zur Bauleitplanung folgende Hinweise vorgebracht: <i>„Die Planung wurde bereits in der Sitzung des Konsultationskreises Einzelhandel vom 05.12.2024 erörtert. Dabei wurde durch die BR Arnberg darauf hingewiesen, dass der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente seinerzeit deutlich zu hoch angesetzt war. Entsprechend Ziel 6.5-5 des LEP NRW dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne</i></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> <b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Eine Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente gemäß der Vorgaben des LEP-Ziels 6.5-5 auf 10% der Gesamt-Verkaufsfläche wurde in der Begründung formuliert und ist im Bebauungsplan verbindlich zu implementieren.</p>

<p>des § 11 (3) BauNVO mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen – diese Fallgestaltung ist hier gegeben – dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei den Sortimenten um Randsortimente handelt. Als zentrenrelevante Sortimente sind hier Schnittblumen sowie Glas / Porzellan / Keramik und Hausrat / Haushaltswaren vorgesehen. Die konkrete Festsetzung der Verkaufsfläche soll in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen. Das Ziel 6.5-5 des LEP NRW ist zu beachten. Bei einer nach gegenwärtiger Vorplanung vorgesehenen Verkaufsfläche von etwa 2.700 qm wäre der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 270 qm zu begrenzen, mithin wäre der ursprünglich angesetzte Flächenanteil von ca. 550 qm für zentrenrelevante Randsortimente in etwa zu halbieren. Nach dem Lageplan der Projektplanung, die am 05.12.2024 im Konsultationskreises Einzelhandel vorgelegt wurde, soll der Grünzug entlang des Hölkeskampringes erhalten bleiben. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Es wird daher angeregt, diese Fläche nicht der Sonderbaufläche, sondern – wie westlich und östlich angrenzend auch – der Wohnbaufläche zuzuschlagen. Eine bauliche Inanspruchnahme des Grünzuges würde nicht befürwortet.</p>	
<p>Für das östlich an den Gartenmarkt angrenzende Wohnhaus ist im weiteren Verlauf der Planung gutachterlich nachzuweisen, dass dieses keinen unzumutbaren Lärmbelastungen durch die unmittelbar benachbarte Stellplatzanlage ausgesetzt ist.“</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die gesunden Wohnverhältnisse sind im Bebauungsplanverfahren in geeigneter Weise nachzuweisen und sicherzustellen.</p>

<p><b>Beteiligter:</b> Regionalverband Ruhr Referat 15 Regionalplanungsbehörde 189</p>	<p><b>Eingang:</b> 21.01.2025 <b>Nummer der Anregung:</b></p>
<p><b>Anregung:</b> <u>3. Fazit</u> <b>Die Änderung Nr. 64 HER (Jauerstraße) des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</b></p>	<p><b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Abschließend möchten wir Sie auf die vierte Änderung des LPIG NRW hinweisen, die am 11.06.2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW bekanntgemacht worden ist (GV. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 15 vom 11.6.2024) und am 12.06.2024 in Kraft getreten ist. Die Novelle umfasst u.a. eine Neuausgestaltung des § 34 LPIG NRW (Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung). Von der bisherigen zweistufigen Beteiligung der Regionalplanungsbehörde im Sinne der bisherigen Abschnitte 1 und 5 des § 34 wird zugunsten einer einstufigen Beteiligung im Sinne einer "Kann"-Bestimmung" abgewichen. Die entsprechende Frist ist auf einen Monat festgesetzt.

## **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr**

### **Änderungsverfahren 64 HER Jauerstraße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan**

#### **Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 – Jauerstraße sind in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 06.02.2025 folgende mündliche Rückfragen gestellt worden / eingegangen.

März 2025

<b>Bürger:</b> Frau Bezirksverordnete Scholz		<b>Eingang:</b> 06.02.2025
		<b>Nummer der Anregung:</b> 1
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
Warum soll der Bau vergrößert werden?	Die gegebene Aufteilung und Wegeführung sorgt dafür, dass der Schwerpunkt des Geschäfts auf den Schnittblumen liegt. Durch die Änderungen und Erweiterungen soll der Fokus auch auf die anderen Bereiche gelenkt werden. Ohne die Umsetzung würde es auf lange Sicht auf eine Schließung hinauslaufen. Es hat demnach betriebswirtschaftliche und infrastrukturelle Gründe.	

<b>Bürger:</b> Herr Bezirksverordneter Ongsiek		<b>Eingang:</b> 06.02.2025
		<b>Nummer der Anregung:</b> 2
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
Gibt es eine Möglichkeit mit dem Vorhaben eher, als aus den Planunterlagen ersichtlich, anzufangen oder steht dem etwas entgegen?	Generell kann ein Bebauungsplan mit „Planreife“, das heißt wenn alle Unterlagen vorliegen, umgesetzt werden, Vorab müssen unter Anderem Gutachten erstellt werden, die eine gewisse Zeit dauern. Parallel zum Bebauungsplan läuft der GFNP, welcher vor Beginn der Umsetzung fertiggestellt sein muss. In diesem Fall besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, welcher die Erweiterung in der Form nicht ermöglicht. Aus diesem Grund ist der aufgezeigte zeitliche Ablauf bereits ziemlich sportlich gesetzt. Es könnte daher frühestens mit dem Ende der Behördenbeteiligung im 1. Quartal 2026 begonnen werden. Dies ist allerdings eher unwahrscheinlich.	

<b>Bürger:</b> Frau Bezirksverordnete Gleba		<b>Eingang:</b> 06.02.2025
		<b>Nummer der Anregung:</b> 3
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
Wird es in der Bauphase Einschränkungen im Geschäftsbetrieb geben?	Davon ist nicht auszugehen. Es wird zunächst das neue Gebäude errichtet, bevor das alte abgerissen wird.	

<b>Bürger:</b> Frau Bezirksverordnete Arnold		<b>Eingang:</b> 06.02.2025
		<b>Nummer der Anregung:</b> 4
<b>Anregung:</b>	<b>Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:</b>	
Wird es, auch mit Hinblick auf das Herner Toilettenkonzept, Kundentoiletten geben, welche auch von der Öffentlichkeit genutzt werden können?	Es sind natürlich Kundentoiletten geplant. Diese sollen ebenfalls einen Wickelraum enthalten. Die Nutzung ist während der Öffnungszeiten möglich.	